



FFG
Forschung wirkt.

6. AUSSCHREIBUNG
EINREICHFRIST: 16. NOVEMBER 2021
VERSION 1.0



COMET
COMPETENCE CENTERS FOR EXCELLENT TECHNOLOGIES
COMET-ZENTRUM (K1)
AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN

INHALTSVERZEICHNIS

Tabellenverzeichnis	4
1 Vorwort	5
2 Das Wichtigste in Kürze	7
3 Ausschreibungsziele	9
4 Die Basis für eine Förderung	10
4.1 Was sind COMET-Zentren (K1)?	10
4.1.1 Allgemeines	10
4.1.2 COMET-Forschungsprogramm	11
4.2 Was sind die Anforderungen an die Governance-Strukturen?	11
4.3 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?	13
4.4 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?	14
4.5 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?	14
4.5.1 Wer ist förderbar?	14
4.5.2 Wer ist teilnahmeberechtigt?	15
4.5.3 Sind bestehende Kompetenzzentren teilnahmeberechtigt?	16
4.6 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?	16
4.7 Wie hoch ist die Förderung?	16
4.7.1 Höhe der Bundesförderung	16
4.7.2 Höhe der Landesförderung	16
4.7.3 Höhe der Förderungsquote	17
4.8 Wie setzt sich die Finanzierung eines COMET-Zentrums zusammen?	17
4.8.1 Anteil der wissenschaftlichen Partner	18
4.8.2 Anteil der Unternehmenspartner	18
4.9 Welche Vorhaben sind förderbar?	18
4.10 Welche Kosten sind förderbar?	19
4.11 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?	20
4.12 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?	21
4.12.1 Evaluierungskriterien der COMET -Zentren (K1)	21
4.12.2 Kennzahlen und Indikatoren	25
4.13 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	26
4.14 Müssen weitere Projekte angegeben werden?	27
4.15 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	28
5 Die Einreichung	28
5.1 Wie verläuft die Einreichung?	28
5.2 Wie erfolgt die Beantragung der Bundesländer-Finanzierung?	29
5.3 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	30

6	Die Bewertung und Entscheidung	31
6.1	Was ist die Formalprüfung?	31
6.2	Wie läuft die Bewertung ab?	32
6.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?	32
7	Der Ablauf der Förderung	33
7.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	33
7.2	Wie werden Auflagen und Empfehlungen berücksichtigt?	33
7.3	Wie werden Förderungsraten ausbezahlt?	34
7.4	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	35
7.5	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	36
7.6	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	36
7.7	Was passiert nach dem Ende der 1. Förderungsperiode?	36
7.8	Wann erfolgt die Zwischenevaluierung?	37
7.9	Was ist ein Phasing-out?	37
8	RECHTSGRUNDLAGEN	38
9	Weitere Informationen	38
9.1	Glossar	38
9.2	Abkürzungen.....	44
9.3	Nachhaltigkeit.....	44
9.4	Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)	45

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Die Eckpunkte der Ausschreibung	7
Tabelle 2: Finanzierungsbeispiel eines COMET-Zentrums	18
Tabelle 3: Bewertungskriterium – Qualität des Vorhabens	22
Tabelle 4: Bewertungskriterium – Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten	23
Tabelle 5: Bewertungskriterium – Nutzung und Verwertung	24
Tabelle 6: Bewertungskriterium – Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung.....	24
Tabelle 7: Übersicht Ausschreibungsdokumente	26
Tabelle 8: FFG-Ratenschema	35
Tabelle 9 Abkürzungen.....	44

1 VORWORT

In diesem Ausschreibungsleitfaden finden Sie Informationen zu den grundlegenden Anforderungen, Förderungskonditionen und Abläufen für die Einreichung von **COMET-Zentren (K1)** sowie zu den Spezifika der Ausschreibung, den Ausschreibungszielen, dem Budget und den Einreichfristen.

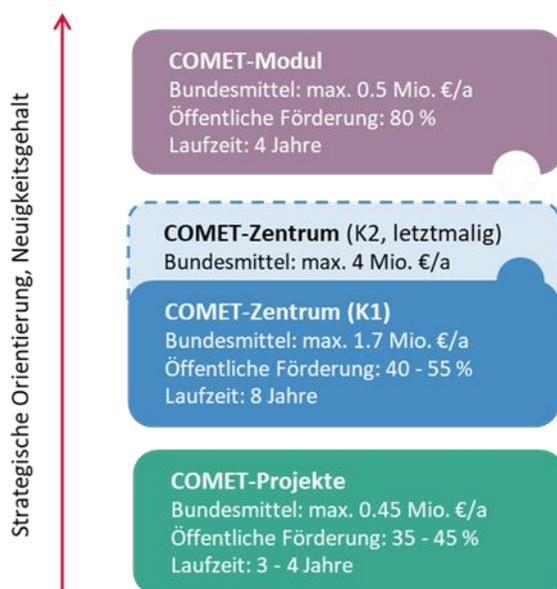
Das Kompetenzzentren-Programm COMET (Competence Centers for Excellent Technologies) umfasst insgesamt drei Programm-Linien (COMET-Projekt, COMET-Zentrum, COMET-Modul), die sich durch hohe Forschungskompetenz und Wissenschaftsanbindung bei gleichzeitig hoher Umsetzungsrelevanz im Unternehmenssektor auszeichnen. Von Linie zu Linie steigend gewinnt der Neigkeitsgehalt der Forschung und somit die strategische Orientierung an Bedeutung.

Das 3-Linien-Modell ermöglicht:

- den COMET-Einstieg über die COMET-Projekt-Linie in einem Konsortium (min. ein wissenschaftlicher Partner (WP), min. drei Unternehmenspartner (UP))
- den Aufbau von Kompetenzen und Humanressourcen in einem physischen COMET-Zentrum (min. ein WP, min. fünf UP)
- sowie die Erschließung neuer Forschungsbereiche für ein COMET (K1)-Zentrum über ein COMET-Modul (min. ein WP, min. drei UP)

Die Linien sind alle thematisch offen, ein einzelnes Vorhaben soll aber ein klar definiertes Thema haben.

Abbildung 1 Das 3 Linien-Modell von COMET



Die aktuelle Ausschreibung betrifft ausschließlich die **Programmlinie COMET-Zentren (K1)** und ist im Sinne eines breiten Innovationsansatzes¹ als thematisch offen zu verstehen.

Die Ausschreibung richtet sich an existierende Kompetenzzentren oder Kompetenzprojekte ebenso wie an neue Konsortien in der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft und erfolgt im Wettbewerbsverfahren.

Die Gesamtlaufzeit beträgt **maximal acht Jahre** und gliedert sich in zwei Förderungsperioden (4+4 Jahre). Die 2. Förderungsperiode ist an eine erfolgreiche Zwischenevaluierung geknüpft.

¹ Laut FTI Strategie des Bundes (2011) ist von einem breiten Innovationsansatz auszugehen, der technologische, forschungsgetriebene und nicht-technologische Innovationen sowohl in der Sachgüterproduktion als auch im Dienstleistungssektor ebenso einschließt wie ökologische und soziale Innovationen oder Innovationen im öffentlichen Bereich.

2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Tabelle 1: Die Eckpunkte der Ausschreibung

Eckpunkte	Informationen
Instrument	Kompetenzzentrum (C8 Z)
Kurzbeschreibung	Gefördert werden Kompetenzzentren, die im Rahmen eines von Wissenschaft und Wirtschaft gemeinsam definierten Forschungsprogramms Forschung auf hohem internationalem Niveau durchführen.
Förderung pro COMET-Zentrum (K1)	Anteil Bund: max. € 6,8 Mio. bzw. € 1,7 Mio. pro Jahr Anteil Land: max. € 3,4 Mio. bzw. € 0,85 Mio. pro Jahr Die Höchstgrenzen pro Jahr dürfen nicht überschritten werden.
Förderungsquote	40-55% (abhängig von Forschungsart)
Finanzierung durch die Partner	Unternehmenspartner (UP): min. 40% wissenschaftliche Partner (WP): min. 5%
Laufzeit	max. 8 Jahre gegliedert in zwei Förderungsperioden (4+4 Jahre). Vorerst wird die 1. Förderungsperiode beantragt. Eine 2. Förderungsperiode ist an eine erfolgreiche Zwischenevaluierung geknüpft.
Konsortium	mindestens 1 wissenschaftlicher Partner und mindestens 5 Unternehmenspartner
Budget 6. Ausschreibung COMET-Zentren (K1)	€ 54,4 Mio. Bundesmittel zuzüglich Landesmittel
Start der Ausschreibung	1. Juni 2021
Ende der Einreichfrist	16. November 2021, 12:00:00 Uhr (MEZ)
Hearings	30. Mai bis 10. Juni 2022
Sitzung der Jury	14.-15. Juni 2022

Eckpunkte	Informationen
Projektstart	01. Jänner, 01. April oder 01. Juli 2023
Sprache	Englisch
Ansprechpersonen	<p>Tel. +43 (0)5 7755-Durchwahl (DW)</p> <p>Programm-Management: Otto Starzer, DW 2101; otto.starzer@ffg.at Ingrid Fleischhacker, DW 2102; ingrid.fleischhacker@ffg.at Reingard Repp, DW 2107; reingard.repp@ffg.at Doris Aufner, DW 2109; doris.aufner@ffg.at Julia Bissenberger, DW 2103; julia.bissenberger@ffg.at Nicole Firnberg, DW 2409; nicole.firnberg@ffg.at Barbara Kunz, DW 2404; barbara.kunz@ffg.at Adelheid Merkl, DW 2714; adelheid.merkl@ffg.at Budiono Nguyen; DW 2104; budiono.nguyen@ffg.at</p> <p>eCall Anfragen: FFG Förderservice, DW 0, foerderservice@ffg.at Ein detailliertes Tutorial zum eCall steht zur Verfügung.</p> <p>Informationen zu Kosten und Finanzierung: Christa Meyer, DW 6080; christa.meyer@ffg.at Martina Amon, DW 6081; martina.amon@ffg.at</p> <p>Sie können gerne ein Beratungsgespräch mit der FFG vereinbaren!</p>
Information im Web	www.ffg.at/comet www.ffg.at/ausschreibungen/comet-zentren-k1-6-ausschreibung
Einreichportal	https://ecall.ffg.at

Die Einreichung ist ausschließlich via [eCall](#) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen.

3 AUSSCHREIBUNGSZIELE

Die Programmziele von COMET sind:

- **Aufbau und Fokussierung von Kompetenzen** basierend auf einer langfristig ausgerichteten Forschungsk Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft auf höchstem Niveau.
- **Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich** durch Forcierung des Technologietransfers in die Wirtschaft sollen neue Produkte, Prozesse und Dienstleistungen initiiert, neue Märkte geöffnet und somit die Innovationsfähigkeit der Unternehmen gesteigert werden.
- **Stärkung des Forschungsstandorts Österreich** durch exzellente kooperative Forschung sollen neue Forschungsimpulse gesetzt und zukunftsweisende Forschungsthemen etabliert werden.
- **Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Wissenschaft und Wirtschaft** durch forcierte Internationalisierung als Qualitätsmerkmal exzellenter kooperativer Forschung, Einbindung international renommierter ForscherInnen, Organisationen und Unternehmen, Positionierung der Kompetenzzentren als international attraktive Kooperationspartner und laufenden Vergleich mit den Besten soll ein Vorsprung im internationalen Wettbewerb erzielt werden.
- **Aufbau und Entwicklung von Human Ressourcen** durch die verstärkte Attraktion international renommierter Forscher und Forscherinnen, die Schaffung von strukturierten Karrieremodellen für ForscherInnen und die aktive Unterstützung der inter-sektoralen Mobilität des Forschungspersonals soll zu einem intensiveren Knowhow-Transfer führen.

Nachhaltigkeit:

Die Ausschreibung nimmt Bezug auf die globalen Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs) und auf die europäischen Elemente des EU Green Deal. Weiterführende Informationen siehe Kapitel 9.3 und auf der [FFG Website](#).

In der vorliegenden Ausschreibung sind von AntragstellerInnen die wichtigsten Nachhaltigkeitsziele, zu denen das Projekt einen konkreten positiven Beitrag leistet, zu adressieren. Die angestrebten Nachhaltigkeitseffekte sind im Antrag auszuführen und im Forschungsdesign zu berücksichtigen.

4 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

4.1 Was sind COMET-Zentren (K1)?

4.1.1 Allgemeines

Ziel der COMET-Zentren (K1) ist der Aufbau und die Fokussierung von Kompetenzen durch exzellente kooperative Forschung mit mittel- bis langfristiger Perspektive. COMET-Zentren (K1) betreiben Forschung auf hohem internationalem Niveau und setzen neue Forschungsimpulse. Ein kontinuierlicher internationaler Vergleich ist sicherzustellen.

Im Hinblick auf zukunftsrelevante Märkte tragen sie zur Initiierung neuer Produkt-, Prozess- und Dienstleistungsinnovationen bei.

COMET-Zentren zeichnen sich durch ein an den strategischen Interessen von Wissenschaft und Wirtschaft orientiertes mehrjähriges Forschungsprogramm aus.

Zur Sicherstellung des Kompetenzaufbaus am Zentrum baut ein COMET-Zentrum auch entsprechende Humanressourcen auf und entwickelt diese über strukturierte Karrieremodelle weiter.

Im Falle der Zuerkennung einer Förderung müssen COMET-Zentren als **eigene Rechtspersönlichkeiten** implementiert werden. Als Rechtsform ist für die Zentren eine GmbH bzw. eine Kapitalgesellschaft vorzusehen.

COMET-Zentren sind als Forschungseinrichtung einzustufen wenn sie der Definition einer „Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ Punkt 83. der AGVO (Definition Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung siehe Glossar) entsprechen².

Um die geforderte Sichtbarkeit und Attraktivität der COMET-Zentren zu erreichen, sind die Forschungsarbeiten entsprechend zu konzentrieren. Es ist mehr als ein Standort möglich, solange der Zentrumscharakter gewahrt bleibt.

² Die Haupttätigkeit der Zentren fällt unter die nichtwirtschaftliche Nutzung, sofern eine wirtschaftliche Tätigkeit eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist (20%). Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf solche Einrichtungen ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihnen erzielten Ergebnissen gewährt werden. Sofern im nicht-wirtschaftlichen Bereich Gewinne erwirtschaftet werden (z.B. Gewinne aus dem Verkauf von Lizenzen, die in einem geförderten Projekt entstanden sind), sind diese jedenfalls im nicht-wirtschaftlichen Bereich des Zentrums zu reinvestieren.

Ein COMET-Zentrum soll in seiner Position als gemeinsamer Wissensträger gestärkt und der Kompetenzaufbau am Zentrum sichergestellt werden.

COMET-Zentren bestehen aus einem von COMET geförderten Teil sowie einem sogenannten Non-COMET-Teil. Im COMET-Teil wird das geförderte COMET-Forschungsprogramm abgewickelt, im Non-COMET-Teil werden alle zusätzlich akquirierten Projekte, das sind in der Regel Firmenprojekte, internationale und EU-Projekte sowie andere national geförderte Projekte, durchgeführt (Definition Non-COMET-Bereich siehe Glossar).

4.1.2 COMET-Forschungsprogramm

Im Mittelpunkt des Antrags steht ein **gemeinsam von Wissenschaft und Wirtschaft formuliertes Forschungsprogramm**, welches keine Ansammlung von Einzelprojekten darstellt, sondern durch die Zusammenarbeit und die gemeinsame strategische Ausrichtung einen klaren Mehrwert im Sinn der COMET-Programmziele schafft.

Das geplante COMET-Forschungsprogramm gliedert sich in mehrere Areas (Forschungsbereiche). Eine **Area** stellt eine thematisch und methodisch abgegrenzte Einheit im Forschungsprogramm eines Zentrums dar und muss ein kohärentes Forschungsprogramm im größeren Kontext des COMET-Zentrums definieren (Definition Area siehe Glossar).

Die einzelnen Areas setzen sich aus mehreren **Einzelprojekten** zusammen, wobei auf eine angemessene und sinnvolle Projektgröße zu achten ist. Es können auch Area-übergreifende Projekte (horizontale Querschnittsprojekte) definiert werden.

In einer Area gibt es grundsätzlich zwei Arten von Einzelprojekten: Unternehmensprojekte, welche in **multi-firm und single-firm-Projekte** unterteilt werden, sowie **strategische Projekte** (Definition Projekte siehe Glossar). Der Anteil an single-firm-Projekten ist auf maximal 20% der förderbaren Kosten zu begrenzen. Der Anteil strategischer Projekte stellt einen wichtigen Indikator für den Neuigkeitsgehalt der Forschung dar und ist daher auch eine wesentliche Zielgröße.

Die Einzelprojekte sind im Annex des Förderansuchens in sogenannten **Project Sheets** zu beschreiben, wobei mindestens 60% der Gesamtkosten des Forschungsprogramms in konkreten Projekten dargestellt und die Finanzierung durch LOCs (Letters of Commitment) sichergestellt werden müssen.

4.2 Was sind die Anforderungen an die Governance-Strukturen?

Die Kompetenzzentren sind durch ihre besonderen Governance-Strukturen, durch ihre langfristige Orientierung und durch ihre Größe im Portfolio der Förderungsinstrumente einzigartig.

Es ist auf eine **ausgewogene Eigentümerstruktur** ohne Dominanz eines einzelnen Eigentümers zu achten, wobei nach Möglichkeit ausgewogene, gemischte

Eigentümerverhältnisse mit Beteiligung von Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft anzustreben sind.

Das **Zentrumsmanagement** verfolgt die Ziele und Interessen des Zentrums, führt effizient die Geschäfte und leitet das Zentrum organisatorisch und wissenschaftlich. Es wird als Schlüsselfaktor für den Erfolg eines Zentrums gesehen.

Wichtige Ziele des Zentrumsmanagements sind u.a.:

- Sicherstellung einer längerfristigen – auch über den Förderungszeitraum hinausgehenden – strategischen Planung zur Sicherung des Erfolgs und Fortbestands des Zentrums (Zentrums- und HR- Strategie, Entwicklung des Non-COMET-Bereichs, Businessplan, Internationalisierungsstrategie, etc.)
- Sicherstellung des USP (Alleinstellungsmerkmals) des Zentrums
- Benchmarking (kontinuierlicher internationaler Vergleich)
- Aufbau und Optimierung der Organisations- und Entscheidungsstrukturen
- Sicherung des Kompetenzaufbaus am Zentrum durch Anstellung von qualifiziertem Personal am Zentrum, Personalentwicklung, Gender Mainstreaming, Aufbau einer gemeinsamen Wissensbasis etc.
- Schaffung strukturierter Karrieremodelle für ForscherInnen, aktive Unterstützung der Mobilität des Forschungspersonals
- Besetzung der Schlüsselfunktionen wie Key Researcher, Area-Leitung, Projektleitung etc.
- Außenauftritt/PR-Maßnahmen inkl. Website in EN/DE u.a. zur Erhöhung der internationalen Sichtbarkeit (u.a. zur Erhöhung der internationalen Sichtbarkeit)
- IP-Policies (Regelungen zwischen Zentrum und Partnern)
- Sicherstellung des Wissensaustauschs und der Kommunikation zwischen den Areas zur Nutzung von Synergien und zur Schaffung eines klaren Mehrwerts

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Gremien bzw. Organen sind folgende wichtige strategische, beratende und überwachende Aufgaben sicherzustellen:

- Verfolgung und Überwachung der strategischen Ziele des Zentrums, insbesondere in Hinblick auf Exzellenz, IP-Policies sowie auf die internationale Einbindung und Positionierung des Zentrums als international attraktiver Kooperationspartner.
- Qualitätssicherung des Forschungsprogramms
- Kontrolle der Erfüllung von Auflagen und Empfehlungen der Jury sowie der Zielerreichung und Ergebnisse
- Änderungen im Forschungsprogramm und in der Partnerstruktur

Im Antrag ist darzulegen, durch welche Gremien bzw. Organe (z.B. Strategie Gremium³, International Advisory Board⁴ etc.) diese Funktionen wahrgenommen werden. Die FFG/die Fördergeber haben das Recht, an relevanten Gremien als Beobachter teilzunehmen.

Im Umgang mit Interessenskonflikten von Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie des Überwachungsorgans von COMET-Zentren sind Vorgaben in Anlehnung an den Public Corporate Governance Kodex des Bundes umzusetzen bzw. sicherzustellen (Details siehe Glossar).

4.3 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

Die Teilnahme in einem COMET-Zentrum kann **entweder** als wissenschaftlicher Partner **oder** als Unternehmenspartner erfolgen. Eine gleichzeitige Teilnahme als wissenschaftlicher Partner und als Unternehmenspartner ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Förderungswerbende sind Konsortien mit

- mindestens 1 wissenschaftlichen Partner (WP) und
- mindestens 5 voneinander unabhängigen Unternehmenspartnern (UP)

Voneinander unabhängige Unternehmen sind solche, die aneinander weniger als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte besitzen. Diese Regelung gilt auch für Beteiligungsverhältnisse über Muttergesellschaften etc. (siehe [KMU-Definition](#))

Gibt es zwischen zwei oder mehreren Unternehmen ein Beherrschungsverhältnis, so zählt diese Firmengruppe als ein Unternehmen. COMET adressiert Unternehmen aller Branchen und Unternehmensgrößen.

Unter wissenschaftlichen Partnern werden in diesem Programm Einrichtungen für Forschungs- und Wissensverbreitung oder Forschungseinrichtungen (Definition siehe Glossar), verstanden, sofern sie ihren Beitrag im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit erbringen.

Die Beteiligung im Konsortium wird durch einen **Letter of Commitment (LOC)** inklusive dem jeweiligen Finanzierungsbeitrag belegt (siehe [Vorlage](#)).

Die Förderung muss auf Ebene des Zentrums als Förderungsempfänger und soll auch auf Ebene der Partner einen Anreizeffekt haben (Definition Anreizeffekt siehe

³ Die Zusammensetzung des Strategiegremiums soll möglichst ausgewogen wissenschaftliche und wirtschaftliche Expertise reflektieren.

⁴ Die Besetzung eines Advisory Boards sollte durch hochkarätige, unabhängige internationale ExpertInnen erfolgen.

Glossar). Im eCall wird daher bei jedem Partner inklusive dem Zentrum abgefragt, ob bzw. inwieweit das Vorhaben auch ohne Förderung durchgeführt werden könnte.

Der kooperative Charakter des Vorhabens wird durch den verpflichtenden Abschluss eines **Agreements** unterstrichen, in dem die Rechte und Pflichten der Partner festgelegt sind (Definition Agreement siehe Glossar). Als Hilfestellung stellt die FFG einen Agreement-Leitfaden zur Verfügung.

Der Sitz des Zentrums muss in Österreich sein.

Die Anforderungen an das Konsortium müssen auch bei Projektende noch aufrecht sein. Ändert sich im Zuge der Projektdurchführung die Konsortialstruktur soweit, dass die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, kann dies zur Rückforderung der Förderung führen.

4.4 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Der Konsortialführung (dem Zentrum) obliegen das Projektmanagement und die Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Partnern des Zentrums für die gesamte Laufzeit des Vorhabens. Dazu gehören die Prüfung der Berichte und Abrechnungen aller Partner anhand der von den Partnern bekannt gegebenen Daten und Angaben.

Dazu bestätigt die Konsortialführung gegenüber der FFG, dass

- die abgerechneten Kosten projektrelevant, d.h. dem Projekt eindeutig zuordenbar sind.
- das Projekt im Hinblick auf Kosten und inhaltliche Ausrichtung der Genehmigung entspricht oder Änderungen rechtzeitig angezeigt wurden.
- die Abrechnung und die Berichtslegung vollständig sind und den Vorgaben der Förderungsrichtlinien und Leitfäden entsprechen.

4.5 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

4.5.1 Wer ist förderbar?

Förderungsnehmer (und Vertragsnehmer) ist ausschließlich das Zentrum selbst.

Kompetenzzentren müssen als eigene Rechtspersönlichkeiten implementiert werden. Als Rechtsform für Zentren ist eine GmbH bzw. eine Kapitalgesellschaft vorgesehen.

Unternehmenspartner und wissenschaftliche Partner sind keine Förderungsnehmer, können aber förderbare Kosten geltend machen, die für das Lukrieren der Gesamtförderung maßgeblich sind.

4.5.2 Wer ist teilnahmeberechtigt?

Als Konsortialpartner teilnahmeberechtigt sind **juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen**, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

Insbesondere:

- Unternehmen jeder Rechtsform
- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung
 - Universitäten (Definition siehe Glossar)
 - Fachhochschulen
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen wie z. B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck

Innerhalb der Bundesverwaltung stehende Einrichtungen sind als Konsortialpartner teilnahmeberechtigt, sofern sie weder förderbare Kosten geltend machen noch Finanzierungsleistungen als Unternehmenspartner (UP) oder wissenschaftliche Partner (WP) in das Projekt einbringen. Die Teilnahme ist im Antrag zu begründen. Der Umfang der Beteiligung sowie die daraus resultierenden Rechte und Pflichten sind vertraglich zu vereinbaren.

Subauftragnehmer sind nicht Partner im Sinne eines COMET-Zentrums. Sie haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse und erbringen definierte Leistungen für das Zentrum, die in der Projektkostenkategorie „Drittkosten“ angeführt werden.

Assoziierte Partner können Organisationen oder Personen sein, die keine regelmäßigen Leistungen für das Zentrum erbringen und nicht Agreement-Partner sind. Die Leistungen werden unter Drittkosten angeführt.

Nicht teilnahmeberechtigt:

Organisationen, die in den letzten drei Jahren im Auftrag der FFG oder des Fördermittelgebers bei der Programmevaluierung oder dem Programmdesign zur gegenständlichen Ausschreibung wesentlich mitgewirkt haben, dürfen sich aus Gründen der Unvereinbarkeit in keiner Weise an der Ausschreibung beteiligen.

Wenn unterschiedliche Organisationseinheiten einer Organisation betroffen sind, ist die Teilnahme an der gegenständlichen Ausschreibung mit dem FFG-Programmmanagement abzustimmen. Es muss jedenfalls dargelegt werden, dass es zu keinen Interessenskonflikten kommen kann.

Die FFG behält sich vor, FörderungswerberInnen wegen Unvereinbarkeit auszuschließen.

4.5.3 Sind bestehende Kompetenzzentren teilnahmeberechtigt?

Eine Kooperation zwischen bestehenden Kompetenzzentren ist möglich. Die Zentren können in ihrem nicht-wirtschaftlichen Bereich als Wissenschaftliche Partner beitreten. Komplementäre (Teil-)Projekte können auch - ohne Partnerbeitritt - im Forschungsprogramm des jeweiligen Zentrums abgewickelt werden. Sofern bestehende COMET-Kompetenzzentren als wissenschaftliche Partner teilnehmen, muss die Abwicklung im Non-COMET-Bereich des Zentrums erfolgen (Definition Non-COMET-Bereich siehe Glossar).

4.6 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?

Konsortien mit ausländischen Partnern sind möglich.

Die forcierte Internationalisierung durch Einbindung international renommierter ForscherInnen, Organisationen und Unternehmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Wissenschaft und Wirtschaft ist ein erklärtes Programmziel. In diesem Sinne ist eine Beteiligung internationaler Partner erwünscht und im Antrag entsprechend darzulegen.

Die Kosten ausländischer Partner – sowohl aus EU-Mitgliedstaaten als auch außerhalb der EU – können unter folgenden Bedingungen anerkannt werden:

- Der ausländische Partner anerkennt die im Förderungsvertrag festgelegte Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG und erbringt Nachweise entsprechend den Bedingungen für österreichische Partner in deutscher oder englischer Sprache.

Ausländische Organisationen können außerdem als Subauftragnehmer bzw. als assoziierte Partner auftreten, wenn diese keine regelmäßigen Leistungen für das Zentrum erbringen und nicht Agreement-Partner sind.

4.7 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro COMET-Zentrum (K1) **maximal EUR 10,2 Mio.** (Bund und Land) für die Projektlaufzeit von 4 Jahren (1. Förderperiode).

4.7.1 Höhe der Bundesförderung

Die Höhe der Bundesförderung beträgt **maximal EUR 6,8 Mio.** für die 1. Förderungsperiode, wobei die zulässige Bundesförderung **pro Jahr EUR 1,7 Mio.** auf Grund der Programmrichtlinien nicht überschreiten darf.

4.7.2 Höhe der Landesförderung

Zusätzlich haben sich die Bundesländer verpflichtet, das Kompetenzzentren-Programm COMET mit eigenen Landesmitteln in **einem fixen Beteiligungsverhältnis**

von 2:1 zu unterstützen. Demnach beträgt die Landesförderung zusätzlich **maximal EUR 3,4 Mio.** für die 1. Förderungsperiode bzw. **pro Jahr EUR 0,85 Mio.**

Im Falle der Beteiligung mehrerer Bundesländer an einem COMET-Zentrum wird der gesamte Landesanteil zwischen den beteiligten Ländern aufgeteilt.

Eine Überschreitung des Länderanteils ist im geförderten Teil des COMET-Zentrums nicht möglich. Jedoch können die Länder jederzeit zusätzliche Vorhaben im Non-COMET-Bereich des Zentrums eigenständig fördern.

Details zur Beantragung der Kofinanzierung der Bundesländer siehe Kapitel 5.2.

4.7.3 Höhe der Förderungsquote

Die beantragte Gesamtförderungsquote muss innerhalb der für COMET-Zentren festgelegten **Bandbreite von 40% bis 55%** der förderbaren Gesamtkosten liegen.

Sie ergibt sich aus der jeweiligen Mischung bzw. der Gewichtung der Forschungsart in den Einzelprojekten. Innerhalb der angegebenen Bandbreite ist für grundlagenorientiertere Zentren eine höhere und für anwendungsorientiertere Zentren eine niedrigere Förderungsquote vorgesehen.

Die FörderungswerberInnen müssen eine Einstufung der Gesamtförderungsquote auf Basis des geplanten Forschungsprogramms vornehmen. Die endgültige Förderungsquote für das gesamte Zentrum wird im Rahmen des Evaluierungsverfahrens festgelegt.

Im gegenständlichen Antrag werden die Mittel vorerst für die 1. Förderungsperiode beantragt. Eine 2. Förderungsperiode ist an eine erfolgreiche Zwischenevaluierung geknüpft. Nicht in Anspruch genommene Förderungsmittel können nicht von einer Förderungsperiode in die nächste transferiert werden.

4.8 Wie setzt sich die Finanzierung eines COMET-Zentrums zusammen?

Die Gesamtfinanzierung eines COMET-Zentrums setzt sich aus der öffentlichen Förderung (Bundes- und Landesförderung) sowie Anteilen der wissenschaftlichen Partner und Unternehmenspartner zusammen:

- Anteil öffentliche Förderung: 40 – 55 %
- Anteil wissenschaftliche Partner: min. 5 %
- Anteil Unternehmenspartner: min. 40 %

Die Restfinanzierung ist sicherzustellen.

Finanzierungsbeispiel eines COMET-Zentrums(K1) in EUR pro Jahr bei einer angenommenen Förderquote von 50% sowie maximal möglicher absoluter Förderung:

Tabelle 2: Finanzierungsbeispiel eines COMET-Zentrums

Art des Beitrags/ der Kosten	Betrag in EUR	Betrag in %
Bundesförderung (max. pro Jahr)	1.700.000	33,33%
Landesförderung (max. pro Jahr)	850.000	16,67%
Anteil wissenschaftlicher Partner	255.000	5%
Anteil Unternehmenspartner	2.295.000	45%
Gesamtkosten	5.100.000	100%

4.8.1 Anteil der wissenschaftlichen Partner

Die Anteile der wissenschaftlichen Partner an den förderbaren Gesamtkosten betragen kumuliert **mindestens 5%** und können nicht durch Leistungen der Unternehmenspartner ersetzt werden. Die Beiträge können **bis zu 100% In-Kind** geleistet werden.

In-Kind-Beiträge sind Finanzierungsbeiträge in Form von Sach- und/oder Personalleistungen. Cash-Beiträge sind Barleistungen.

4.8.2 Anteil der Unternehmenspartner

Die Anteile der Unternehmenspartner betragen bei COMET-Zentren kumuliert **mindestens 40%** der förderbaren Gesamtkosten.

Als Unternehmensbeiträge können in COMET-Zentren sowohl Cash-Beiträge als auch In-Kind-Beiträge eingebracht werden, wobei kumuliert **mindestens 50% der gesamten UP-Beiträge in Cash** (als Barleistung) aufzubringen sind. Grundsätzlich gilt, dass Unternehmenspartner keine ungerichtete Mitfinanzierung im Sinne einer Grundsubvention vergeben dürfen.

Die Kosten der Unternehmenspartner sind als In-Kind-Beiträge abzurechnen⁵. Darüber hinaus ist ein Zukauf im Non-COMET-Bereich des Zentrums möglich.

4.9 Welche Vorhaben sind förderbar?

Im Rahmen von COMET können ausschließlich folgende Vorhaben gefördert werden:

1. Vorhaben im Bereich der industriellen Forschung
2. Vorhaben im Bereich der experimentellen Entwicklung
3. Vorhaben im Bereich der Grundlagenforschung in Zusammenhang mit den unter Punkt 1 und 2 genannten Vorhaben

⁵ Leistungen können nur in begründeten und genehmigungspflichtigen Einzelfällen von Unternehmenspartnern zugekauft werden.

4. Ausbildungsmaßnahmen in Zusammenhang mit den unter Punkt 1 und 2 genannten Vorhaben
5. Technische Durchführbarkeitsstudien

Eine Erläuterung der beiden Forschungskategorien experimentelle Entwicklung und industrielle Forschung findet sich in den Struktur-FTI-RL sowie im Glossar dieses Leitfadens.

Ein Einzelprojekt gilt als überwiegend der industriellen Forschung zuordenbar, wenn mehr als die Hälfte der förderfähigen Projektkosten für Tätigkeiten dieser Kategorie anfallen.

4.10 Welche Kosten sind förderbar?

Förderbar sind ausschließlich Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Aufbau und dem laufenden Betrieb von Kompetenzzentren stehen.

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt bzw. dem Zentrum zurechenbare Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind. Es ist darauf zu achten, dass nur nachweisbare IST-Projektkosten abgerechnet werden können (Nachweis z. B. durch Originalbelege mit Projektzuordnung, Jahreslohnkonto, Stundenaufzeichnungen)!

Der Zeitraum der **Kostenanerkennung** entspricht der **vertraglich festgelegten Laufzeit des Zentrums**, die mit dem Datum des Projektstarts beginnt und dem Datum des Projektendes endet. Eine Übertragung von nicht verbrauchten Mitteln von einer in die nächste Förderungsperiode ist nicht möglich.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im [Kostenleitfaden Version 2.1](#) festgelegt.

Folgende Regelungen ergänzen die Bestimmungen des Kostenleitfadens:

- **Bei F&E-Infrastruktur-Nutzung** gilt für das Zentrum:
 - entweder die jährliche Geltendmachung der Abschreibung
 - oder Ansatz der gesamten Anschaffungskosten im Jahr der Anschaffung und Korrektur der förderbaren Kosten um den Restbuchwert im letzten Jahr.
- **Gemeinkosten des Zentrums** sind auf Gesamtunternehmensebene zu ermitteln. Diese ermittelten Gemeinkosten müssen zwischen dem COMET geförderten Bereich und dem nicht mit COMET-Mitteln geförderten Bereich mittels eines nachvollziehbaren Umlage- bzw. Verrechnungssystems verrechnet werden. Der in COMET verrechnete Gemeinkostenanteil muss um die nicht förderbaren Kosten bereinigt sein.
- **Reisekosten von Dritten** sind förderbar, sofern ein eindeutiger Projektbezug nachgewiesen werden kann (z. B. Mitglieder des internationalen Advisory Boards).

- **Kosten für Öffentlichkeitsarbeit** sind förderbar, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem COMET-Zentrum stehen und dem geförderten Forschungsvorhaben zugeordnet werden können (z. B. Verbreitung von Forschungsergebnissen, Folder, Presseaussendungen, Homepage etc.).
- **Kosten für Bewirtung** im Zusammenhang mit inhaltlich relevanten Netzwerkaktivitäten (z. B. Boards, Projektgremien) sind förderbar.
- Abweichend zum Kostenleitfaden sind Verrechnungen von **Projektkosten und -leistungen der wissenschaftlichen Partner** an das Zentrum anerkenubar. Diese Kosten sind bei den Kosten der wissenschaftlichen Partner abzurechnen.
- Die **Partnerabrechnungen** haben gemäß den Vorgaben des Kostenleitfadens zu erfolgen. Ebenso erfolgt die Kostenanerkennung gemäß den Vorgaben des Kostenleitfadens.
- Für alle COMET-Zentren ist eine **verpflichtende jährliche Prüfung** durch einen beeideten Wirtschaftsprüfer durchzuführen.
- **Bilaterale Forschungsk Kooperationen** („single-firm“-Projekte) sind auf maximal 20% der förderbaren Kosten zu begrenzen.
- **Die Aufbauphase des Zentrums** bis zum Vollausbau (Personalaufbau etc.) ist in der Kostenentwicklung zu berücksichtigen (Phasing-in).
- Sämtliche **Erlöse** die das Zentrum aus der Verwertung von COMET Forschungsergebnissen erzielt, sind als Reinvestition im nicht wirtschaftlichen Bereich des Zentrums zu berücksichtigen. Es wird kein Abzug von den Kosten vorgenommen.

Nicht förderbar sind u. a:

- Kosten für die Errichtung und laufende Kosten für die Erhaltung der errichteten Gesellschaftsform (z. B. GmbH), z. B. Notariatsakt, Firmenbucheintragung
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbewegliches Vermögen
- Bauinvestitionen, Investitionen in Fertigungsmaschinen und Produktionsanlagen
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- Kosten, die aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten

4.11 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Es ist jedoch darauf zu achten, dass das COMET-Zentrum in seiner Position als gemeinsamer Wissensträger gestärkt und der Kompetenzaufbau am Zentrum sichergestellt wird, wobei strategische Projekte eine Schlüsselrolle spielen. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen 2014/C 198/11 im [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation](#).

Demnach erhalten Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Werden diese Rechte den

beteiligten Unternehmen zugewiesen, ist von diesen ein marktübliches Entgelt an die Forschungseinrichtung zu entrichten, wobei die im Zentrum eingebrachten Leistungen (Cash/In-Kind) gegengerechnet werden dürfen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Patentaufrechterhaltung.

Vor Auszahlung der ersten Förderungsrate ist zu bestätigen, dass ein Agreement (Kooperationsvereinbarung) existiert, welches die Zusammenarbeit und insbesondere auch die Verwertungsrechte (IPR) an den geförderten Projektergebnissen regelt.

Gegebenenfalls kann bei bestehenden Zentren auch ein Amendment zu einem bereits bestehenden gültigen Agreement verfasst werden.

Wichtige Regelungsbereiche eines Agreements sind dem Agreement-Leitfaden für COMET-Zentren sowie dem IPR-Sideletter (Best Practice – COMET) zu entnehmen, welche auf der [FFG homepage](#) für den betreffenden Call zur Verfügung gestellt werden.

Es wird empfohlen, bei der Regelung auf die einzelnen Projektarten – strategische Projekte bzw. Unternehmensprojekte (single-firm und multi-firm-Projekte) – und deren Charakteristika einzugehen.

4.12 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

4.12.1 Evaluierungskriterien der COMET -Zentren (K1)

Förderungsansuchen werden nach vier Hauptkriterien beurteilt:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der FörderungswerberInnen / Projektbeteiligten
3. Nutzen und Verwertung
4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

Die Tabelle zeigt die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Es werden nur Vorhaben zum Hearing eingeladen, die in Summe den Schwellenwert von mindestens 50 Punkten erreichen.

Bewertungskriterien

Table 3: Bewertungskriterium – Qualität des Vorhabens

1. Qualität des Vorhabens	max. Punkte 30
<p>1.1. Wissenschaftliche Qualität des Forschungsprogramms</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entspricht das Forschungsprogramm dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik (internationaler State of the Art) bzw. geht es darüber hinaus? Sind bestehende Forschungsarbeiten im nationalen und internationalen Kontext hinreichend berücksichtigt? – Sind die Ziele des Forschungsprogramms klar dargestellt? Wie werden die Lösungsansätze und Methoden zur Erreichung der Ziele bewertet? – Inwieweit werden neue Forschungsimpulse gesetzt und neue Kompetenzen aufgebaut? Ist das Forschungsprogramm adäquat fokussiert? – Wie wird der Mehrwert des Forschungsprogramms gegenüber einer Summe von einzelnen Projekten bewertet? Ergänzen sich die verschiedenen Einzelprojekte sinnvoll? Lassen sich dadurch signifikante Synergieeffekte erkennen? – Wenn sich das Vorhaben auf Personen bezieht: Inwieweit werden Genderaspekte beim Forschungsthema bzw. beim methodischen Ansatz adäquat berücksichtigt? (Projekte, bei denen es zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung gibt, bekommen keinen Punkteabzug.) 	20
<p>1.2 Qualität der Planung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entsprechen die Arbeits- und Zeitpläne dem geplanten Forschungsprogramm? – Sind die Kosten und Finanzierungspläne auf Gesamt- und Projektebene nachvollziehbar? Ist die Projektgröße der Einzelprojekte in Bezug auf das Forschungsprogramm angemessen? – Sind die Areas und Einzelprojekte hinsichtlich Struktur und Inhalte kohärent. Sind die Kooperationsbeziehungen (multi-firm) und die Arbeitsteilung zwischen den Partnern auf Projektebene plausibel? 	5
<p>1.3. Nachhaltigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wie trägt das Vorhaben zur Erreichung von ökologischen, sozialen, ökonomischen Nachhaltigkeitszielen bei? – Wie wird Nachhaltigkeit in der Planung, Umsetzung und Verwertung des Vorhabens berücksichtigt? 	5

Tabelle 4: Bewertungskriterium – Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten

2. Eignung der FörderungswerberInnen/Projektbeteiligten	max. Punkte 25
<p>2.1 Qualität des Konsortiums aus wissenschaftlicher Sicht</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wie werden die Qualifikationen und Ressourcen des Konsortiums im Hinblick auf die wissenschaftliche Kompetenz bewertet, um eine erfolgreiche Umsetzung des Forschungsprogramms sicherzustellen? – Können die Schlüsselpersonen geeignete Referenzprojekte vorweisen? Haben die Schlüsselpersonen das Potenzial neue Erkenntnisse zu gewinnen? – Ist das Konsortium vollständig oder besteht Ergänzungsbedarf in Hinblick auf erforderliche Kompetenzen und relevante Partner? 	10
<p>2.2 Qualität des Konsortiums im Hinblick auf die Unternehmenspartner</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wie werden die Qualifikationen und Ressourcen der Unternehmenspartner im Hinblick auf die technische und ökonomische Kompetenz bewertet, um eine erfolgreiche Umsetzung des Forschungsprogramms sicherzustellen? – Können die Schlüsselunternehmen geeignete Referenzprojekte vorweisen? Haben die Schlüsselunternehmen das Potenzial um neue Erkenntnisse am Markt umzusetzen? – Ist das Konsortium vollständig oder besteht Ergänzungsbedarf in Hinblick auf erforderliche Kompetenzen und relevante Partner? 	10
<p>2.3 Organisation und Management</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entsprechen die (geplante) Organisationsstruktur und das Management des Zentrums den Anforderungen von COMET? (Wahrnehmung wichtiger strategischer, beratender und überwachender Aufgaben durch relevante Gremien bzw. Organe, Ausgewogenheit der Eigentümerstruktur, etc.) – Ist der (geplante) Außenauftritt des COMET- Zentrums inklusive PR-Maßnahmen adäquat? – Sind die geplanten Zielgrößen angemessen? – Wie ist die bisherige Performance des Zentrums zu bewerten? (insb. Fortschritt im Forschungsprogramm, Umsetzung von Auflagen und Empfehlungen, Zielgrößenerreichung in Vorperiode); nur für bestehende COMET-Zentren 	5

Tabelle 5: Bewertungskriterium – Nutzung und Verwertung

3. Nutzen und Verwertung	max. Punkte 25
3.1. Wirtschaftliche Relevanz der Forschungsergebnisse <ul style="list-style-type: none"> – Wie wird der Nutzen der Projektergebnisse für die Unternehmen bzw. die Anwender bewertet? – Inwieweit können durch die erwarteten Forschungsergebnisse neue Produkte, Prozesse und Dienstleistungen initiiert werden? – Wie werden die Marktchancen sowie das wirtschaftliche Verwertungspotential eingeschätzt? – Sind entsprechende Maßnahmen des Technologie- bzw. Wissenstransfers in die Wirtschaft gegeben? 	17,5
3.2 Nutzen und Verwertung am Zentrum <ul style="list-style-type: none"> – Inwieweit ist eine Verwertung der Forschungsergebnisse am Zentrum bzw. durch die Partner vorgesehen (inkl. IPR, Patente, Lizenzen, non-COMET-Projekte, etc.) – Wird Nachhaltigkeit in der Verwertungsstrategie angemessen berücksichtigt? – Inwieweit wird der Aufbau einer Wissensbasis für die Zukunft des Zentrums sichergestellt? 	7,5

Tabelle 6: Bewertungskriterium – Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung

4. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung	max. Punkte 20
4.1 Aufbau und Entwicklung von Humanressourcen <ul style="list-style-type: none"> – Ist die Personalplanung plausibel und am Bedarf des Zentrums orientiert? Ist eine entsprechende organisatorische Verankerung gewährleistet? – Wie sind die Maßnahmen zu bewerten, um (international) renommierte ForscherInnen sowie high potentials (Nachwuchs-WissenschaftlerInnen mit hohem Potential) für das Zentrum zu gewinnen? – Sind geeignete Maßnahmen zur Qualifizierung und Weiterentwicklung des (Forschungs-)Personals vorgesehen, die den Kompetenzaufbau am Zentrum unterstützen? – Wieweit bietet das Zentrum strukturierte Karrieremodelle für ForscherInnen an? – Inwieweit unterstützt das Zentrum die intersektorale Mobilität von ForscherInnen (Wechsel in Wissenschaft und Wirtschaft), um den Know-how-Transfer zu stärken? – Sind entsprechende Maßnahmen zur Herstellung der Chancengleichheit vorgesehen? Ist eine gendergerechte Besetzung auf allen Ebenen des Zentrums geplant? Werden dadurch branchenübliche Verhältnisse verbessert? 	8

4. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung		max. Punkte 20
4.2 Internationalisierung		
<ul style="list-style-type: none"> – Wie wird die (geplante) Einbindung internationaler wissenschaftlicher Organisationen und ForscherInnen im COMET-Forschungsprogramm bewertet? – Wie ist das COMET Zentrum im internationalen Vergleich zu bewerten (internationales Benchmarking)? Inwieweit zeichnet sich das Zentrum gegenüber anderen durch einen klaren USP aus (Alleinstellungsmerkmal)? – Wie wird die (geplante) Einbindung internationaler Unternehmen im COMET-Forschungsprogramm bewertet? – Ist die (geplante) Beteiligung des Zentrums an internationalen bzw. EU-Projekten ambitioniert? Wie ist die Mitwirkung an wichtigen internationalen Veranstaltungen, Teilnahme in wichtigen internationalen Gremien etc. zu bewerten? 	8	
4.3 Anreizeffekt der Förderung		
<ul style="list-style-type: none"> – In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv? – Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich – Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung – Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt – Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch: Radikaleren Innovationsansatz, höheres Risiko, neue oder weiterreichende Kooperationen, langfristige strategische Ausrichtung. 	4	

4.12.2 Kennzahlen und Indikatoren

Im Rahmen des Auswahlverfahrens erfolgt eine Bewertung von Kennzahlen und Indikatoren, die in Form von Zielgrößen bei der Einreichung durch die AntragstellerInnen festgesetzt wurden. Dabei wird festgestellt, inwieweit diese Zielgrößen angesichts des Forschungsfeldes und -umfeldes angemessen und realistisch sind. Über die Fortschritte hinsichtlich der Erreichung der im Antrag definierten (und ggf. von der Jury korrigierten) Zielgrößen wird während der Laufzeit des Zentrums berichtet. Im Rahmen der Zwischenevaluierung sowie der ex-post Evaluierung erfolgt ein Plan-IST Vergleich.

Quantitative Zielgrößen werden in der Monitoringtabelle (siehe Tab. V. Target Values) zum Antrag erhoben. Neben den allgemeinen Zielgrößen sind zumindest drei zentrumsspezifische, selbst definierte Zielgrößen (davon mindestens einer im Bereich Nachhaltigkeit) anzugeben. Die Zielgrößen sind im Antrag gegebenenfalls zu erläutern.

Eine Zuordnung von Kennzahlen und Indikatoren zu den COMET-Programmzielen ist dem [COMET-Monitoring- und Evaluierungskonzept](#) (Kapitel 3) zu entnehmen.

Nähere Informationen zu Ergebnissen bisheriger COMET-Zentren sind dem jährlich veröffentlichten [Monitoring-Bericht](#) zu entnehmen.

4.13 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Dokumentvorlagen stehen auf der [Website der FFG](#) zur Verfügung und sind zu verwenden. Erläuterungen finden Sie in den entsprechenden Vorlagen.

Tabella 7: Übersicht Ausschreibungsdokumente

Ausschreibungsdokumente	
Ausschreibungsinformationen	
	Ausschreibungsleitfaden COMET-Zentren (K1) 6. Ausschreibung
	Kostenleitfaden Version 2.1
Formulare / Förderansuchen	
	<p>Project Description: Projektbeschreibung, inhaltliches Förderungsansuchen (Upload als pdf-Dokument)</p>
	<p>Financial Tables: Die Darstellung der Kosten und Finanzierung muss mit den schriftlichen Erläuterungen im inhaltlichen Teil des Förderungsansuchens übereinstimmen (Upload als Excel). Kosten und Finanzierung werden auf Gesamtebene auch im eCall eingegeben.</p>
	<p>Monitoring Tables: Monitoringtabellen inklusive quantitativer Zielgrößen (Upload als Excel-Dokument)</p>
Anhänge	
<p>ANNEX 0: Review existing Centres nur für bestehende COMET-Zentren; Beschreibung der Erfüllung bzw. Implementierung der Auflagen und Empfehlungen aus der letzten Evaluierung des Zentrums (Upload als pdf-Dokument, keine Vorlage)</p>	
<p>ANNEX 1: References: Angabe der verwendeten Literatur (Upload als pdf-Dokument)</p>	
<p>ANNEX 2: Project Sheets: Inhaltliche Beschreibung der Projekte (Upload als pdf-Dokument)</p>	
<p>ANNEX 3: Partner Descriptions: Kurzbeschreibung der Partnerorganisation (Upload als pdf-Dokument)</p>	

Ausschreibungsdokumente

ANNEX 4: CVs and List of Publications:

Bitte laden Sie sämtliche CVs und Publikationen in einem einzigen Dokument im eCall hoch (Upload als pdf-Dokument, kein Scan).

ANNEX 5: Letters of Commitment (LOC) Scientific Partners;

Rechtsgültig unterzeichnete Absichtserklärungen aller wissenschaftlichen Partner unter Angabe der Beitragssummen (Cash und In-Kind, Upload als pdf-Dokument)

ANNEX 6: Letters of Commitment (LOC) Company Partners:

Rechtsgültig unterzeichnete Absichtserklärungen aller Unternehmenspartner unter Angabe der Beitragssummen (Cash und In-Kind, Upload als pdf-Dokument)

ANNEX 7: Declaration(s) of Federal Province(s):

Schriftliche Stellungnahme(n) der beteiligten Bundesländer (bei Antragstellung zumindest des Sitzbundeslandes, Upload als pdf-Dokument, keine Vorlage).

Zusatzinformation:

- Anhänge: Uploads max. 20MB pro Datei.
- Die LOC sind für den elektronischen Antrag zu scannen. Die Originale verbleiben bei der Konsortialführung (COMET-Zentrum).
- Das Hinzufügen weiterer Anhänge ist nicht zulässig.

4.14 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte auf deren Ergebnisse das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

Im Falle eines Anschlussprojektes ist eine Abgrenzung zum vorhergehenden, in COMET geförderten Vorhaben vorzunehmen.

Die Angabe dieser Projekte hat im inhaltlichen Förderungsansuchen bzw. in der Monitoringtabelle zu erfolgen.

Weitere beantragte oder genehmigte Förderungen für das beantragte Vorhaben sind direkt im eCall (unter Kosten und Finanzierung/weitere Förderungen) anzugeben (ausgenommen davon ist die beantragte COMET-Kofinanzierung der Bundesländer).

4.15 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur FörderungsnehmerInnen, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der [OeAWI - Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität](#). So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

5 DIE EINREICHUNG

5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Das Förderungsansuchen ist nur in elektronischer Form via [eCall](#) vollständig und vor Ablauf der Einreichfrist einzureichen.

Die **Antragsformulare** (siehe Kapitel 4.13) sind auf der [FFG-Website](#) verfügbar und dürfen nicht abgeändert werden.

Hinweise zur elektronischen Einreichung:

- Der Antrag muss im eCall angelegt werden.
- Die Dokumente sind entsprechend der vorgegebenen Ordnerstruktur im [eCall](#) hochzuladen.
- Kosten und Finanzierung sind nur auf Gesamtebene im eCall einzugeben
- Konsortialpartner (WP und UP) sind in der Partnerliste anzulegen und erhalten vom Zentrum ein im eCall generiertes Einladungs-E-Mail zur Teilnahme am Förderungsantrag.
- Ein Förderungsansuchen ist dann eingereicht, wenn **im eCall der Antrag abgeschlossen** und der Button „**Einreichung abschicken**“ gedrückt wurde. Das

- Förderungsansuchen kann nur eingereicht werden, wenn **alle eingeladenen Partner zuvor** ihre Partneranträge im eCall **ausgefüllt und eingereicht** haben!
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung per Email** versendet.
 - Eine **Nachreichung** (auch von einzelnen Teilen des Antragformulars) sowie eine weitere Bearbeitung ist **nicht möglich** sobald ein Förderungsansuchen abgeschickt wurde.

Die Einreichung des Antrags erfolgt durch das Zentrum. Sofern bei Antragstellung noch kein Zentrum errichtet wurde, erfolgt die Einreichung durch jenen Partner, der vom Konsortium zur Konsortialführung autorisiert wird.

Detaillierte Informationen zur elektronischen Einreichung finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

5.2 Wie erfolgt die Beantragung der Bundesländer-Finanzierung?

Jedem Förderungsansuchen muss **verpflichtend** eine **schriftliche Stellungnahme des Sitz-Bundeslandes** (jenes Bundeslandes, in dem das COMET- Zentrum seinen Hauptsitz hat) sowie **aller mitfinanzierenden Bundesländer** beigelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen darf die Stellungnahme allfälliger weiterer mitfinanzierender Bundesländer bis spätestens 4 Wochen nach Einreichung vorgelegt werden.

Die schriftliche Stellungnahme ist in der Regel ein Referenzschreiben zum Förderungsansuchen, in welchem das betreffende Bundesland im Fall der Genehmigung des COMET-Zentrums seine Förderungszusage und Finanzierungsbeteiligung mitteilt. Die gesamte Landesfinanzierung muss in jedem Fall durch die schriftliche(n) Stellungnahme(n) gedeckt sein. Im Einzelfall kann das betreffende Bundesland in seiner schriftlichen Stellungnahme auch die Nichtbeteiligung am COMET-Zentrum erklären, sofern eine Unvereinbarkeit mit Landesinteressen vorliegt. Der Bund behält sich in diesem Fall das Recht vor, bei Genehmigung des COMET-Zentrums dieses auch ohne den entsprechenden Landesanteil zu fördern.

Die **rechtzeitige Abstimmung** vor Einreichung des Förderungsansuchens mit den zuständigen Stellen der Bundesländer liegt in der Verantwortung der Förderungswerber.

Vor Einreichschluss ist bis zum **27.10.2021** eine sogenannte [Core-Form](#), welche wichtige Eckdaten zum Projekt enthält, an die betreffenden Bundesländer zu übermitteln. Die Vorlage ist bei den Kontaktstellen der Länder erhältlich bzw. steht auf der [FFG- Website](#) zur Verfügung.

Der vollständige Antrag ist bis **16. November 2021** (Einreichschluss) an die zuständigen Stellen der Bundesländer zu übermitteln.

Eine Liste der zuständigen Kontaktstellen und Ansprechpersonen in den einzelnen Bundesländern, welche auch wichtige Hinweise (wie z. B. länderspezifische Bedingungen) enthält, steht auf der [FFG Website](#) zur Verfügung.

5.3 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der FörderwerberInnen und FördernehmerInnen, die von dem Betroffenen/der Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggeber für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z. B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Nationale und internationale ExpertInnen erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten – siehe Kapitel 6.2. Solche ExpertInnen werden als Auftragsverarbeiter im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der FörderungsnehmerInnen (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (z. B. auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

6 DIE BEWERTUNG UND ENTSCHEIDUNG

6.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie in der Vorlage zur [Projektbeschreibung](#) (Project Description).

6.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Das Verfahren ist im COMET-Programmdokument (Pkt. 8) wie auch im Evaluierungskonzept geregelt. Bei der Evaluierung von COMET-Zentren handelt es sich um ein **einstufiges Verfahren mit Hearing**.

Die fachliche Begutachtung basiert auf den in Kapitel 4.12 angeführten Kriterien und erfolgt sowohl durch **FFG-ExpertInnen (intern)** und **internationale ExpertInnen (extern)** auf der Grundlage der eingereichten Dokumente. Im Rahmen der externen Begutachtung kooperiert die FFG mit dem Wissenschaftsfonds (FWF) und der Christian Doppler Gesellschaft (CDG).

Der **Ausschluss von bis zu fünf internationalen GutachterInnen** ist in begründeten Fällen möglich, insbesondere bei Vorliegen eines Schulenstreits oder einer Konkurrenzsituation. Ein entsprechendes Eingabefeld ist im eCall vorhanden.

Nach der Erstbegutachtung wird jedes Zentrum einem **Hearing** unterzogen. Das Hearing dient primär zur Einholung zusätzlicher Informationen, die von den AntragstellerInnen beigebracht werden. Die Hearings werden in englischer Sprache abgehalten. Je Konsortium sind sie auf vier Stunden anberaumt: 0,5 h Präsentation, 1,5 h Diskussion und 2h Closed Session (ohne Antragsteller). Spätestens eine Woche vor dem Hearing werden ggf. offene Fragen aus der schriftlichen Begutachtung an den Konsortialführer übermittelt, auf welche in der Präsentation bzw. Diskussion eingegangen werden soll. Je Zentrum/Konsortium können max. fünf VertreterInnen am Hearing teilnehmen.

Im Anschluss daran spricht ein **Bewertungsgremium (Jury)** auf Basis der schriftlich vorliegenden Gutachten sowie der Ergebnisse der Hearings eine Förderungsempfehlung aus.

6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsentscheidung obliegt den zuständigen BundesministerInnen und wird auf Grundlage der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen getroffen.

7 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG der Konsortialführung (dem Zentrum) ein Dokument bzw. eine Ansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z.B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme des Dokumentes bzw. der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an die Konsortialführung übermittelt. Förderungsnehmer ist ausschließlich das Zentrum. Der Förderungsvertrag ist firmenmäßig gezeichnet an die FFG zu retournieren. Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

Der **Zentrumsplan** stellt einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrags dar und ist vor Abschluss des Förderungsvertrags zu erstellen. Im Zentrumsplan ist auf die Erfüllung der Auflagen bzw. auf die Empfehlungen der Jury und auf etwaige daraus resultierende Änderungen gegenüber dem Antrag Bezug zu nehmen. Der Zentrumsplan umfasst einen inhaltlichen Teil sowie einen Tabellenteil (inklusive Kostenplan) sowie allfällige weiterer Anlagen.

Mit den mitfinanzierenden Bundesländern sind jeweils eigene Förderungsverträge nach den jeweils geltenden Bestimmungen abzuschließen.

7.2 Wie werden Auflagen und Empfehlungen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen und Empfehlungen formuliert werden.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die ein Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

Auflagen und Empfehlungen und ihre Umsetzung müssen vor Vertrag oder der jeweiligen Rate im eCall bzw. in den Zwischenberichten dokumentiert werden.

Vor Auszahlung der ersten Förderungsrate ist zu bestätigen, dass ein gültiges Agreement (Kooperationsvereinbarung) existiert, welche die Zusammenarbeit und insbesondere auch die Verwertungsrechte (IPR) an den geförderten Projektergebnissen regelt. (Hinweise zu Struktur und Aufbau sind dem FFG

Agreement-Leitfaden zu entnehmen.) Darüber hinaus müssen mindestens 50% der Partner das Agreement unterschrieben haben und zusätzlich mindestens 50% der Partnerbeitragsleistungen abgedeckt sein. Eine Übermittlung an die FFG ist nicht erforderlich.

7.3 Wie werden Förderungsraten ausbezahlt?

- Der auf das jeweilige Förderungsjahr entfallende Betrag wird im Voraus ausbezahlt.
- Die Startrate für das erste Förderungsjahr wird nach Unterfertigung des Förderungsvertrags sowie der Erfüllung von allfälligen Auflagen ausbezahlt. Die Startrate (= 1. Jahresrate) kann bei COMET-Zentren (K1) max. EUR 1,7 Mio. (Bundesförderung) betragen.
- Die Auszahlungen der weiteren Raten erfolgen gemäß Projektfortschritt jeweils für das folgende Förderungsjahr nach Prüfung und Genehmigung der Berichte. Die Höhe der Auszahlung errechnet sich grundsätzlich über die im Förderungsvertrag fixierte Förderungsquote unter Berücksichtigung der bisherigen Kosten, sowie der Budgetwerte für das Folgejahr bzw. der Vorschauwerte für das laufende Jahr (Jahresbericht).
- Die Förderungseinrichtung behält sich in begründeten Fällen (z. B. geringere IST-Kosten als Planwerte) Kürzungen vor.
- Endrate: 10% der max. genehmigten Förderung des Zentrums werden zurückbehalten und erst nach erfolgter Prüfung des Endberichtes und der Endabrechnung des Zentrums ausgezahlt. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Auszahlung sind die anerkannten förderbaren Kosten sowie die vereinbarte Förderungsquote lt. Förderungsvertrag. Am Ende der 1. Förderungsperiode müssen die erforderlichen Finanzierungsquoten der wissenschaftlichen Partner sowie der Unternehmenspartner lt. Förderungsvertrag/Zentrumsplan erfüllt sein. Bei Unterschreitung dieser Quoten kann es zu einer aliquoten Kürzung der Bundesförderung kommen.
- Die **Auszahlung von Förderungsmitteln** während der Laufzeit des Projektes ist **nicht** einer **Kostenanerkennung** gleichzusetzen. Die **Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung** des Projektes nach der Prüfung am Ende der 1. Förderungsperiode durch den Bereich Projektcontrolling & Audit der FFG.

FFG Ratenschema

Tabelle 8: FFG-Ratenschema

Berichtsanzahl und Raten	4 Jahre Projektlaufzeit
Anzahl der Berichte	5 Zwischenberichte und Endbericht
1. Rate	Bundesförderung 1. Förderungsjahr lt. genehmigtem Kostenplan
2. Rate	Bundesförderung 2. Förderungsjahr lt. genehmigtem Kostenplan
3. Rate	Bundesförderung 3. Förderungsjahr lt. genehmigtem Kostenplan
4. Rate	Bundesförderung 4. Förderungsjahr lt. genehmigtem Kostenplan, abzüglich 10% der genehmigten Gesamtförderung
Endrate	10% der genehmigten Gesamtförderung

7.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

- Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein **fachlicher Zwischenbericht** inklusive den Monitoringdaten sowie eine **Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems** vorzulegen. Hinsichtlich der Berichterstellung sind die geltenden Anforderungen der FFG zu beachten.
- Die **Jahresberichte** dokumentieren das gesamte vergangene Förderungsjahr sowie das Budget für das Folgejahr. Der Kostenteil umfasst zusätzlich die Abrechnungen aller Konsortialpartner.
- Innerhalb von drei Monaten nach Projektende sind ein fachlicher **Endbericht**, eine (publizierbare) Kurzzusammenfassung und eine **Endabrechnung** ebenfalls **via Berichtsfunktion des eCall-Systems** zu legen. Die Publikation der Kurzzusammenfassung kann entfallen bei Unvereinbarkeit mit der kommerziellen Verwertung, bei Verschwiegenheitspflicht aus Sicherheitsgründen oder auf Grund von Datenschutzregelungen.
- **Detailinformationen zu anerkennbaren und nicht anerkennbaren Kosten** sind im **„Kostenleitfaden Version 2.1“** festgelegt. Ergänzende Regelungen für COMET sind im Kapitel 4.10. angeführt.

Berichtswesen, Controlling und Prüfung der COMET- Zentren erfolgen bei Bundes- und Landesanteil in gleicher Weise durch die FFG. Die Berichte sind seitens des Zentrums bei Bedarf auch an die zuständigen Stellen der Bundesländer zu übermitteln. Das Land kann die Prüfergebnisse übernehmen, hat aber die Möglichkeit, eigene Prüfungen durchzuführen.

Die FFG führt während der Laufzeit des geförderten COMET-Zentrums **jährliche Prüfungen vor Ort** und/oder remote durch und prüft die vom Förderungsnehmer bzw. von den Partnern gemachten Angaben und die Abwicklung der Förderung auf

ihre Rechtmäßigkeit und Richtigkeit. Die Prüfungen der FFG werden zeitgerecht angekündigt.

Darüber hinaus ist der Förderungsnehmer verpflichtet, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur **Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit** zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen (z. B. Fact Sheet, Success Stories) und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke. Bei Veröffentlichungen und sonstigen in Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehenden Aktivitäten des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin ist in geeigneter Weise auf das Programm COMET und die Förderungsgeber hinzuweisen.

7.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Abweichungen vom geplanten und genehmigten Vorhaben sind grundsätzlich im Berichtswesen zu erläutern (z. B. Änderungen im Arbeitsplan, neue Projekte, Ein- und Austritt von Partnern etc.).

Wesentliche Änderungen im Forschungsprogramm und zu erwartende größere Abweichungen, insbesondere auch im Vergleich zu den Werten im Zentrumsplan, sind der FFG unmittelbar nach Bekanntwerden per eCall mitzuteilen.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, die FFG bei Veränderungen im Zentrum, jedenfalls bei größeren Verschiebungen von Kosten und/oder Finanzierungsbeiträgen so früh wie möglich zu kontaktieren, um gemeinsam die weitere Vorgangsweise festlegen zu können.

7.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Eine Verlängerung des Förderungszeitraums einer Förderungsperiode bzw. eine Übertragung nicht verbrauchter Mittel in die nächste Förderungsperiode ist nicht möglich.

7.7 Was passiert nach dem Ende der 1. Förderungsperiode?

Nach Ende der 1. Förderungsperiode liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt

- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

7.8 Wann erfolgt die Zwischenevaluierung?

Gemäß dem COMET-Evaluierungskonzept ist bei COMET-Zentren **im vierten Jahr** nach Projektbeginn eine **Zwischenevaluierung** vorgesehen. Diese umfasst sowohl die Bewertung der bisherigen Leistung des Zentrums (ex-post Evaluierung) als auch eine ex-ante Evaluierung der Planungen des Zentrums für die 2. Förderungsperiode. Die Konsequenz der Zwischenevaluierung ist eine "Stop or Go"-Entscheidung im Hinblick auf die Weiterführung des COMET-Zentrums in der 2. Förderungsperiode. Jedes Zentrum wird auf Grund seiner eigenen Leistungen bewertet und steht nicht in Konkurrenz zu anderen Zentren.

7.9 Was ist ein Phasing-out?

Existierende COMET-Zentren (K1), die das Ende ihrer Laufzeit erreicht haben und die bei der Einreichung in COMET keinen Erfolg haben oder keine weitere COMET-Förderung anstreben, können sich um ein maximal einjähriges Phasing-out bewerben. Es dient dazu, die begonnenen Forschungsarbeiten im Zentrum sinnvoll abzuschließen und vor allem den dort arbeitenden ForscherInnen optimale Bedingungen für ihre weitere berufliche Zukunft zu schaffen. Die jährliche Förderung für das Phasing-Out wird auf maximal 50% der durchschnittlichen jährlichen Förderung der letzten Förderungsperiode (Mittelwert) begrenzt.

Pläne für die geplanten Aktivitäten im Phasing-out ebenso wie ein Budget sind der FFG vorzulegen (Phasing-out Plan). Die Jury prüft anhand von Mindestqualitätskriterien, ob ein Zentrum ein Phasing-out erhalten kann.

Es steht dem Zentrum selbstverständlich frei, auch ohne weitere öffentliche Förderung aus dem Kompetenzzentrumsprogramm weiter zu bestehen.

8 RECHTSGRUNDLAGEN

Als nationale Rechtsgrundlage dieser Förderungen kommen die Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation ([Struktur-FTI-RL](#)) sowie das [Programmdokument COMET](#) vom September 2020 inklusive dem [COMET Monitoring- und Evaluierungskonzept](#) vom 1. Jänner 2016 als Bestandteil (Annex) des COMET-Programmdokuments zur Anwendung. Die Struktur-FTI-Richtlinie wurde auf Basis der verlängerten beihilferechtlichen Basis der Europäischen Kommission (Verlängerungsverordnung, VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020) bis 31.12.2021 verlängert.

Übergeordnete Bestimmungen können durch programmspezifische Vorgaben im Programmdokument beziehungsweise im vorliegenden Ausschreibungsleitfaden eingegrenzt, jedoch nicht außer Kraft gesetzt werden.

Sämtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

9 WEITERE INFORMATIONEN

9.1 Glossar

Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d. h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsempfänger ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Als Nachweis für den positiven Anreizeffekt der Förderung für das Vorhaben können zusammen mit sonstigen Angaben folgende Kriterien herangezogen werden:

- Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich
- Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung
- Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt
- Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch:
 - Radikaleren Innovationsansatz
 - Höheres Risiko

- Neue oder weiterreichende Kooperationen
- Langfristigere strategische Ausrichtung

Agreement (Kooperationsvereinbarung)

Das Agreement beinhaltet die gemeinsame schriftliche Festlegung der Grundregeln für die Zusammenarbeit im Zentrum und wird zwischen den beteiligten Konsortialpartnern (Zentrum, UP und WP) abgeschlossen. Regelungsgegenstände sind insbesondere die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, IPRs, Haftungsregelungen, Organisations- und Entscheidungsabläufe, Ein- und Austritt von Partnern, Ziele und Berichtslegungspflichten. (Hinweise zu Struktur und Aufbau siehe FFG-Agreement-Leitfaden inkl. IPR-Sideletter.)

Area

Eine **Area** (Forschungsbereich) definiert eine thematisch und methodisch abgegrenzte Einheit im Forschungsprogramm eines COMET-Zentrums. Ein Forschungsbereich muss ein kohärentes Forschungsprogramm im größeren Kontext des COMET-Zentrums definieren.

Cash-Beiträge

Cash-Beiträge sind Barleistungen.

Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder Forschungseinrichtung

bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden. (gemäß AGVO, Struktur-FTI-RL und Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von FEI)

Forschungskategorien

(detaillierte Definitionen siehe Struktur-FTI-RL, 12.1 Begriffsbestimmungen)

Experimentelle Entwicklung

Experimentelle Entwicklung beinhaltet den Erwerb, die Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Das kann auch umfassen:

- Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen
- Sofern das Hauptziel im Verbessern noch nicht feststehender Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen besteht: Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen und Pilotprojekten sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld
- Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre

Experimentelle Entwicklung reicht maximal bis zur Demonstration des Prototyp (-systems) in Einsatzumgebung. (Ausnahme: kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.)

Experimentelle Entwicklung umfasst nicht routinemäßige oder regelmäßige Änderungen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen.

Industrielle Forschung

Industrielle Forschung umfasst planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder bestehende wesentlich zu verbessern.

Das kann auch umfassen:

- Entwickeln von Teilen komplexer Systeme
- Sofern für die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig:
 - Bau von Prototypen in Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen
 - Bau von Pilotlinien

Industrielle Forschung reicht maximal bis zum Funktionsnachweis.

Industrielle Forschung findet überwiegend im Labor bzw. Labormaßstab statt.

Das Entwicklungsrisiko ist höher als bei experimenteller Entwicklung. Sie ist technisch weniger ausgereift bzw. hat einen geringeren Technologiereifegrad. Die zeitliche Entfernung zum Markt ist größer.

Forschungsprogramm

Das gemeinsam von Industrie/Wirtschaft und Wissenschaft zu formulierende Forschungsprogramm definiert den Tätigkeitsbereich für das COMET-Zentrum innerhalb des in COMET geförderten Bereichs und soll sich auf ein klar definiertes Thema beziehen. Es unterteilt sich in Forschungsbereiche (siehe Definition „Areas“) und Projekte (siehe Definition „Projekte“).

In-Kind-Beiträge

In-Kind-Beiträge sind Finanzierungsbeiträge in Form von Sach- und/oder Personalleistungen.

Key Researcher

Key Researcher sind renommierte ForscherInnen, die aufgrund ihres ausgeprägten Wissens und Standings ein Forschungsthema und -programm essentiell beeinflussen und weiterentwickeln. Sie kommen meistens aus dem Umfeld der wissenschaftlichen Partner (z. B. UniversitätsprofessorInnen).

Multi-firm-Kriterium

Das multi-firm-Kriterium schreibt die Beteiligung von mindestens fünf unabhängigen Unternehmenspartnern bei COMET-Zentren vor.

Non-COMET-Bereich (Drittmittel-Projekte)

Komplementär zum Forschungsprogramm eines Zentrums, welches aus dem Kompetenzzentren-Programm gemäß dem vorliegenden Programmdokument gefördert wird (COMET-Bereich), sollen die Zentren einen „Non-COMET-Bereich“ aufbauen. Der sogenannte Non-COMET-Bereich dient unter anderem der Auftragsforschung für Unternehmen (Partner oder auch andere Auftraggeber) in marktnahen Bereichen zu vollem Kostenersatz, aber auch der Erfüllung komplementärer Ziele im öffentlichen Interesse, beispielsweise der Bundesländer. Auch andere geförderte nationale und internationale Projekte (z. B. EU-Projekte, etc.) werden im Non-COMET Bereich abgewickelt.

Öffentliche Förderung (Public Funding)

Die öffentliche Förderung setzt sich aus der Bundes- und Landesförderung zusammen.

Projekte

Projekte sind konkret abzuarbeitende Forschungseinheiten im Rahmen eines Forschungsbereichs (Area) sowie horizontale Querschnittsprojekte und sind im Antrag in sog. „Project Sheets“ (siehe Vorlage) darzustellen. Arbeitspakete (work packages) sind Untereinheiten von Projekten. Die Projektgröße muss dem Vorhaben entsprechend sinnvoll und angemessen sein. Es gibt zwei Arten von Projekten:

Strategische Forschungsprojekte

Strategische Forschungsprojekte haben einen hohen Anspruch an den Neuigkeitsgehalt sowie an die Exzellenz und sind über den kurzfristigen Bedarf der Unternehmenspartner hinaus an langfristigen strategischen Zielen des COMET-Zentrums und seiner Partner orientiert. Sie sollen neue Forschungsimpulse setzen und für besonders risikoreiche Forschung offen sein. In der Regel ist diese Forschung noch relativ weit weg von Entwicklung und Umsetzung. Der Anteil strategischer Projekte stellt einen wichtigen Indikator für den Neuigkeitsgehalt der Forschung dar und ist daher auch eine wesentliche Zielgröße.

Unternehmensprojekte

Unternehmensprojekte sind – im Gegensatz zu strategischen Projekten – stärker am Bedarf der Unternehmenspartner orientiert.

Unter multi-firm-Projekten sind jene Unternehmensprojekte im Forschungsprogramm eines Zentrums zu verstehen, an welchen mehr als ein Unternehmenspartner beteiligt ist.

Unter single-firm-Projekten sind jene Unternehmensprojekte im Forschungsprogramm eines Zentrums zu verstehen, an welchen nur ein Unternehmenspartner beteiligt ist. Diese sind auf maximal 20% der förderbaren Kosten zu begrenzen.

Sitz-Bundesland

Das Sitz-Bundesland ist jenes Bundesland, in dem das COMET-Zentrum seinen Hauptstandort hat.

Umgang mit Interessenskonflikten

Im Umgang mit Interessenskonflikten von Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie des Überwachungsorgans von COMET-Zentren sind folgende Punkte in Anlehnung an den Public Corporate Governance Kodex des Bundes umzusetzen bzw. sicherzustellen:

- Jedes Mitglied der Geschäftsleitung eines COMET-Zentrums hat Interessenskonflikte dem Überwachungsorgan unverzüglich offen zu legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung hierüber zu informieren.

- Alle Geschäfte zwischen dem COMET-Zentrum und den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihrer Familienangehörigen, ihnen nahe stehenden Personen oder Unternehmungen müssen branchenüblichen Konditionen entsprechen. Sie bedürfen vor Abschluss der Zustimmung des Überwachungsorgans bzw. - mangels eines solchen - des Anteilseigners.
- Jedes Mitglied des Überwachungsorgans eines COMET-Zentrums ist dem Unternehmenszweck des COMET-Zentrums verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem COMET-Zentrum zustehen, für sich nutzen.
- Jedes Mitglied des Überwachungsorgans hat Interessenskonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern (wie Unternehmenspartnern oder wissenschaftlichen Partnern des COMET-Zentrums) entstehen können, dem Überwachungsorgan gegenüber offen zu legen.
- Das Überwachungsorgan hat die Anteilseignerversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung zu informieren.
- Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte eines Mitgliedes des Überwachungsorgans haben zur Beendigung des Mandates zu führen. Unter einem vorübergehenden Interessenskonflikt wird z. B. die Aufbauphase eines COMET-Zentrums verstanden (max. 2 Jahre ab Start).
- Ein Mitglied des Überwachungsorgans eines COMET-Zentrums darf nicht Mitglied der Anteilseignerversammlung sein.

Universitäten

Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UOG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UOG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (z. B. Arbeitsgruppen) können nicht als Projektpartner fungieren.

Sind innerhalb einer Universität mehrere Institute oder Forschungseinrichtungen beteiligt, so werden diese im eCall gesondert als Partner erfasst. Der LOC ist von einem Zeichnungsberechtigten der Universität und gegebenenfalls dem/den verantwortlichen Projektleiter(n) bzw. Institutsleiter(n) zu unterzeichnen.

9.2 Abkürzungen

Tabelle 9 Abkürzungen

Kürzel	Bedeutung
AGVO	Allgemeine Gruppen Freistellungsverordnung
LOC	Letter of Commitment
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
FP	Förderungsperiode
Struktur-FTI-Richtlinie	Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation
Programmdokument	Programmdokument für das Kompetenzzentren-Programm COMET
Unionsrahmen	Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation
UP	Unternehmenspartner
WP	Wissenschaftlicher Partner

9.3 Nachhaltigkeit

Verantwortungsvolle, zukunftsorientierte Forschung und Entwicklung orientiert sich an den aktuellen europäischen und globalen Zielsetzungen, die den Weg in eine nachhaltige Zukunft unterstützen. Forschungsförderungen müssen daher mit den Zielsetzungen der beiden zugrundeliegenden Initiativen, den Nachhaltigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen (SDGs) und den acht Elementen des EU Green Deal, in Einklang stehen.

In der [Agenda 2030](#) wurden 2015 von den Vereinten Nationen **17 Nachhaltige Entwicklungsziele** (UN SDGs, United Nations Sustainable Development Goals) beschlossen, denen sich auch Österreich verpflichtet hat.

Die für Österreich relevanten spezifisch und praktisch umsetzbaren Unterziele der 17 Nachhaltigen Entwicklungsziele (UN SDGs) sind auf der website des [Bundeskanzleramtes](#) angeführt.

2019 hat die Europäische Kommission mit dem [EU Green Deal](#) zu acht Elementen eine Strategie veröffentlicht, die Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent machen soll.

Daher wurde das Thema Nachhaltigkeit auch in den Bewertungskriterien des vorliegenden Instruments integriert. Bei Antragsstellung und im Förderfall bei Berichtslegung ist darzustellen, wie das Vorhaben zur Erreichung von ökologischen, sozialen, ökonomischen Nachhaltigkeitszielen beiträgt und wie in der Planung, Umsetzung und Verwertung des Vorhabens Nachhaltigkeit berücksichtigt wird.

Weiterführende Informationen finden Sie auch auf der [FFG Website](#).

9.4 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)

